

Neuregelungen im Bereich Strom- und Energiesteuer

In Kürze

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) veröffentlichte kürzlich einen Referentenentwurf zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften.

Hintergrund

Am 19. Oktober 2018 legte das BMF einen Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerlicher Vorschriften“ vor und leitete die Verbändeanhörung ein. Das Gesetz soll frühestens am 1. Juli 2019 in Kraft treten.

Kern dieser Gesetzesnovelle ist eine Beschränkung der Stromsteuerbefreiung für Strom, der aus erneuerbaren Energieträgern gewonnen („Grünstrom“) oder in Kleinanlagen erzeugt wird. Die aktuelle Ausgestaltung in § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 StromStG wird von der EU Kommission als staatliche Beihilfe angesehen und kann daher nicht fortbestehen. Vorrangiges Ziel der Neuregelung ist die beihilfenrechtskonforme Ausgestaltung dieses Gesetzes.

Auszug geplanter rechtlicher Änderungen

Neben Änderungen des Stromsteuer- und Energiesteuergesetzes sind Änderungen der Stromsteuer- und Energiesteuer-Durchführungsverordnung sowie der Energie- und Stromsteuer-Transparenzverordnung geplant.

Die umfassendsten Neuregelungen betreffen insbesondere die Steuerbefreiung für Strom

- aus einem ausschließlich mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern gespeisten Netz („Grünstromnetz“) nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG-E,
- aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E sowie
- aus nicht an das Netz für die allg. Versorgung mit Strom angeschlossenen Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei MW nach § 9 Abs. 1 Nr. 6a StromStG-E.

Künftig sollen von der Stromsteuerbefreiung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG-E nur noch hocheffiziente KWK-Anlagen sowie Anlagen, die Strom auf Basis erneuerbarer Energie bereitstellen, begünstigt werden. Darüber hinaus müssen die Anlagen einen Nutzungsgrad von 70 Prozent bei der dezentralen Versorgung nachweisen.

Eine wesentliche Änderung stellt diesbezüglich auch die Erweiterung des Erlaubnisvorbehalts gemäß § 9 Abs. 4 StromStG-E in Bezug auf die Stromsteuerbefreiungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1-3 StromStG-E dar.

Im Rahmen der Neuregelung werden in § 2 StromStG-E die Begriffe „Hocheffizienz“ im Zusammenhang mit „hocheffizienten KWK-Anlagen“ (Nr. 10), „Netz der allgemeinen Versorgung mit Strom“ (Nr. 11) und „geschlossene Verteilernetze“ (Nr. 12) definiert. Hocheffiziente KWK-Anlagen sind demnach ortsfeste

Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, welche die Voraussetzungen nach § 53a Abs. 6 S. 4 und 5 EnergieStG erfüllen.

Hinweis

Hinsichtlich einer umfassenderen Übersicht bzw. der Einzelheiten zu den geplanten strom- und energiesteuerlichen Änderungen verweisen wir auf den detaillierten Newsletter unserer Kollegen aus dem Energytax-Team.

<https://www.pwc.de/de/newsletter/branchenregulierung/newsletter-fuer-strom-und-energiesteuer.html>

Sie interessieren sich generell für die Verbrauchsteuerthematik? Dann sollten Sie unseren Strom- und Energiesteuer-Newsletter abonnieren.

Dieser informiert Sie über aktuelle Entwicklungen im in- und ausländischen Strom- und Energiesteuerrecht.

Gerne stehen wir Ihnen für diesbezügliche Rückfragen zur Verfügung.

Ihr Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren

Tel.: +49 211 981-7641

michael.tervooren@pwc.com

Bestellung und Abbestellung

Sollten weitere Personen Interesse an diesem Newsletter haben, können Sie diese E-Mail gern weiterleiten. Die Interessenten können sich hier anmelden: subscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com.

Sofern Sie unseren Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, bitten wir Sie um eine kurze Benachrichtigung an: unsubscribe_zollrecht_aktuell@de.pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2018 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.

“PwC” bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers GmbH International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.